

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/4/16 50b47/58, 20b70/15f

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.04.1958

Norm

AußStrG §46

AußStrG §73

AußStrG §145

Rechtssatz

Die bevorzugte Behandlung der Begräbniskosten im Verlassenschaftsverfahren (SZ 15/129) kann nicht dadurch vereitelt werden, daß ein nicht bevorzugter Gläubiger, der bereits über einen Exekutionstitel verfügt, den Ausfolgungsanspruch des Nachlasses gegen den Gerichtskommissär pfändet. Der Zustimmung des leer ausgehenden betreibenden Gläubigers zur iure-crediti-Einantwortung bedarf es daher nicht.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 47/58 Entscheidungstext OGH 16.04.1958 5 Ob 47/58

2 Ob 70/15f
Entscheidungstext OGH 06.08.2015 2 Ob 70/15f
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0007603

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at